

Protokoll der Versammlung vom 14. September 2025

Um 11.15 Uhr in der Kirche.

Vorsitz: Peter Brünker (Kirchenpflegepräsident)

Stimmzähler: Claudia Schnyder
Christine Hauser

Protokoll: Irene Hotz Glanzmann (Protokollführerin)

Der Kirchenpflegepräsident, Peter Brünker, begrüsst alle Anwesenden 28 stimmberechtigten Hittnauer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger herzlich und eröffnet die Kirchgemeindeversammlung.

Formalitäten

Der Vorsitzende macht die folgenden Mitteilungen und Feststellungen:

- Die Publikation dieser Versammlung, unter Angabe der zur Behandlung kommenden Geschäfte ist rechtzeitig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Hittnau erfolgt und die zugehörige Weisung in die Haushaltungen verteilt worden.
- Die Akten und das Stimmregister haben während der gesetzlichen Frist am Schalter der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufgelegt.

Geschäftsordnung

Die heutige Gemeindeversammlung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde wird nach den Bestimmungen der § 46 bis 48 des Gemeindegesetzes durchgeführt. Abstimmungen erfolgen offen durch Aufstehen oder geheim, wenn dies von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Die Bestimmungen von Art. 6a der Kirchgemeindeordnung, wonach Beschlüsse der Gemeindeversammlung der Abstimmung durch die Urne zu unterbreiten sind, wenn ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden die Urnenabstimmung verlangt, kommen heute für kein Geschäft zur Anwendung.

Einzelinitiativen oder Anfragen nach § 50 und 51 des Gemeindegesetzes liegen keine vor.



Protokoll der Versammlung vom 14. September 2025

Um 11.15 Uhr in der Kirche.

Vorsitz: Peter Brünker (Kirchenpflegepräsident)
Stimmzähler: Claudia Schnyder
Christine Hauser

Protokoll: Irene Hotz Glanzmann (Protokollführerin)

Der Kirchenpflegepräsident, Peter Brünker, begrüsst alle Anwesenden 28 stimmberechtigten Hittnauer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger herzlich und eröffnet die Kirchgemeindeversammlung.

Formalitäten

Der Vorsitzende macht die folgenden Mitteilungen und Feststellungen:

- Die Publikation dieser Versammlung, unter Angabe der zur Behandlung kommenden Geschäfte ist rechtzeitig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Hittnau erfolgt und die zugehörige Weisung in die Haushaltungen verteilt worden.
- Die Akten und das Stimmregister haben während der gesetzlichen Frist am Schalter der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufgelegt.

Geschäftsordnung

Die heutige Gemeindeversammlung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde wird nach den Bestimmungen der § 46 bis 48 des Gemeindegesetzes durchgeführt. Abstimmungen erfolgen offen durch Aufstehen oder geheim, wenn dies von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Die Bestimmungen von Art. 6a der Kirchgemeindeordnung, wonach Beschlüsse der Gemeindeversammlung der Abstimmung durch die Urne zu unterbreiten sind, wenn ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden die Urnenabstimmung verlangt, kommen heute für kein Geschäft zur Anwendung.

Einzelninitiativen oder Anfragen nach § 50 und 51 des Gemeindegesetzes liegen keine vor.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Hittnau
Protokoll der Versammlung vom 14.09.2025

Der Kirchenpflegepräsident, Peter Brünker, fragt die Versammlung an, ob gegen die Geschäftsordnung oder zur Traktandenliste Anträge gestellt werden. Er bittet die Nicht-Stimmberechtigten jedoch, sich der Stimme zu enthalten.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Der Kirchenpflegepräsident Peter Brünker stellt fest, dass die Anwesenden mit der Geschäftsordnung einverstanden sind und kommt zur Behandlung der traktandierten Geschäfte.

Geschäfte

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde
Antrag der Kirchenpflege betreffend:

1. Protokoll

Genehmigung des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung vom 23. Juni 2025
Seite 4

2. Protokoll

Genehmigung Neuregelung Kirchgemeindeversammlungs-Protokolle
Seite 11

3. Pfarrwahl

Genehmigung des Wahlvorschlags der Pfarrwahlkommission zuhanden der Urnenwahl
Seite 12

4. Allfällige Anfragen

gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Geschäft Nr. 1

Protokoll

Genehmigung des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung vom 23. Juni 2025

Referent: Peter Brünker

Das Wichtigste in Kürze

Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 ist im beleuchtenden Bericht aufgeführt.

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 zu genehmigen.

Beschluss:

Die Kirchgemeindeversammlung genehmigt das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 23. Juni 2025.

Geschäft Nr. 2

Protokoll

Neuregelung Genehmigung Kirchgemeindeversammlungs-Protokolle

Referent: Peter Brünker

Die Vorlage

Das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue Gemeindegesetz (GG) regelt die Abnahme des Gemeindeversammlungsprotokolls im Unterschied zu vorher nicht mehr.

In Hittnau – wie in vielen anderen Kirchgemeinden – ist vorgesehen, dass das Protokoll innert acht Tagen nach dessen Erstellung von der Versammlungsleitung (in der Regel Kirchenpflegepräsidium) und den Stimmenzählenden abgenommen wird. Dies ist aus rechtlicher Sicht nicht mehr genügend.

Grundsätzlich gilt, dass ein Organ (z.B. Kirchenpflege oder Kirchgemeindeversammlung) sein Protokoll in der nächsten Sitzung oder Versammlung abnimmt. Kirchgemeindeversammlungen finden aber oft nur zweimal pro Jahr statt. Deshalb ist eine Protokollabnahme durch die Kirchgemeindeversammlung sechs Monate nach der Versammlung praxisfremd, umständlich und unbefriedigend.

Bezüglich der (Kirch-)Gemeindeversammlung ist es zulässig, die Protokollabnahme an den Gemeindevorstand (Kirchenpflege) zu delegieren. Dies kann durch einen separaten Beschluss oder Erlass der Kirchgemeindeversammlung erfolgen.

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, die Delegation der Abnahme der KGV-Protokolle an die Kirchenpflege zu genehmigen.

Beschluss der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege hat an ihrer Sitzung vom 8. Juli 2025 beschlossen, diesen Antrag der Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Beschluss:

Die Kirchgemeindeversammlung genehmigt die Delegation der Abnahme der KGV Protokolle an die Kirchenpflege.

Geschäft Nr. 3

Pfarrwahl

Genehmigung des Wahlvorschlags der Pfarrwahlkommission zuhanden der Urnenwahl

Referent: Peter Brünker

Das Wichtigste in Kürze

Die Aufgabe der in der Kirchgemeindeversammlung vom 16. September 2024 gewählten Pfarrwahlkommission ist es, einen Wahlvorschlag für die Nachfolge von Pfarrerin Christine Reibenschuh auszuarbeiten, der von der Kirchenpflege der Kirchgemeindeversammlung vorgelegt wird (§ 18 PfrVO¹). Die Stimmberechtigten können in der Kirchgemeindeversammlung Auskünfte über die Auswahlkriterien der Pfarrwahlkommission und über die vorgeschlagene Person verlangen. Sie können einen Antrag auf Rückweisung stellen, z.B. wenn sie den Vorschlag der Pfarrwahlkommission für ungeeignet oder deren Auskünfte für ungenügend halten. Die Vermehrung des Wahlvorschlags der Pfarrwahlkommission durch die Kirchgemeindeversammlung ist hingegen ausgeschlossen (§ 19 Abs. 1 PfrVO). Wird kein Antrag auf Rückweisung gestellt oder wird ein dahingehender Antrag verworfen, so ist in der Kirchgemeindeversammlung über den Wahlvorschlag der Pfarrwahlkommission abzustimmen. Dieser beinhaltet dabei stets die der vorgeschlagenen Person gemäss § 15 Abs. 1 lit. d PfrVO zugeteilten Stellenprozente (§ 19a PfrVO). Erfolgt die Pfarrneuwahl gemäss Kirchgemeindeordnung in der Kirchgemeindeversammlung, so gilt diese Abstimmung als Wahl (§ 20 Abs. 2 PfrVO).

Die Kirchgemeindeordnung in Hittnau sieht bei Neuwahlen von Pfarrpersonen eine Wahl an der Urne vor. Daher stimmt die Kirchgemeindeversammlung im Sinn eines Vorschlags zuhanden der Stimmberechtigten, über den Vorschlag der Pfarrwahlkommission ab (§ 20b Abs. 1 PfrVO). Dieser Entscheid ergeht im geheimen Verfahren durch die Kirchgemeindeversammlung (§ 20 Abs. 1 PfrVO).

Sowohl bei der Wahl in der Kirchgemeindeversammlung als auch bei der Urnenwahl wird den Stimmberechtigten die Frage gestellt, ob sie die Vorgeschlagene oder den Vorgeschlagenen als Pfarrerin bzw. Pfarrer wählen wollen. Verfahrensmässig handelt es sich um eine Sachabstimmung, deren Ergebnis in der Kirchgemeindeversammlung nach § 25 Abs. 2 und 3 GG² bzw. und bei der Urnenabstimmung gemäss § 76 GG ermittelt wird. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat (§ 20b Abs. 2 PfrVO).

Bewerbungsprozess

Die Pfarrwahlkommission hat ein ausführliches Stellenprofil für die zu wählende Pfarrperson ausgearbeitet und anhand dessen eine Stellenausschreibung publiziert. Aus den wenigen eingegangenen Bewerbungen, wurde jene von Noemi und Joshua Walder, die sich als Ehepaar beworben haben und die Stelle teilen wollen, in die engere Wahl gezogen.

¹ Verordnung über das Pfarramt

² Gemeindegesetz

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Hittnau
Protokoll der Versammlung vom 14.09.2025

Noemi Walder hat an der Universität Zürich Theologie studiert und 2024 mit einem Master in Theologie abgeschlossen. Zurzeit absolviert sie das Vikariat in der Thomaskirche (Basel-Stadt). Sie wird am 24. August 2025 im Grossmünster Zürich ordiniert werden.

Joshua Walder hat an der Staatsunabhängigen Hochschule Basel Theologie studiert und 2022 den Masterabschluss in Theologie an der Universität Zürich gemacht. Sein Vikariat absolvierte Joshua Walder an der Reformierten Kirche Liestal-Seltisberg. Seit August 2024 arbeitet er als stellvertretender Pfarrer in der Reformierten Kirche Birsfelden (Basel-Land).

Aufgrund des Bewerbungsgesprächs der Pfarrwahlkommission mit Noemi und Joshua Walder und Besuchen von Gottesdiensten der beiden, kam die Pfarrwahlkommission zum Schluss, dass die beiden dem gewünschten Stellenprofil bestens entsprechen und sehr gut in die Kirchgemeinde Hittnau passen. Daher macht die Pfarrwahlkommission folgenden Wahlvorschlag:

Wahlvorschlag der Pfarrwahlkommission

Pfrn. Noemi Walder (geb. 26.10.1997 von Bäretswil) und Pfr. Joshua Walder (geb. 21.04.1995 von Allschwil) werden zuhanden der Stimmberechtigten als Nachfolge von Christine Reibenschuh im Pfarramt der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Hittnau für die Abstimmung an der Urne vorgeschlagen. Beide werden im Fall einer Wahl und deren Annahme ihr Amt per 1. Juli 2026 antreten und sich die Stelle mit je 40% Stellenprozenten teilen.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie dem Vorschlag der Pfarrwahlkommission zu, Pfrn. Noemi Walder und Pfr. Joshua Walder als Kandidierende zur Urnenabstimmung als Pfarrpersonen in Hittnau zuzulassen?

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, den Wahlvorschlag der Pfarrwahlkommission zu genehmigen und Noemi und Joshua Walder als Kandidierende für das Pfarramt zur Urnenwahl zuzulassen.

Beschluss der Pfarrwahlkommission

Die Pfarrwahlkommission hat an ihrer Sitzung vom 2. Juni 2025 beschlossen, diesen Antrag der Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Beschluss:

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst mit 28 gültigen Stimmen Noemi und Joshua Walder als Kandidierende für die Urnenwahl der Kirchgemeinde zuzulassen.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Hittnau
Protokoll der Versammlung vom 14.09.2025

Peter Brünker bedankt sich für das Interesse und wünscht den Anwesenden einen schönen Sonntag.

Die Sitzung schliesst um 11.45 Uhr.

Hittnau 14. September 2025

Die Protokollführerin

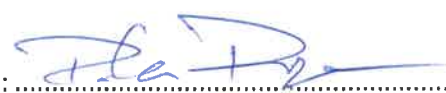

Irene Hotz Glanzmann

Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird für richtig befunden:

Der Präsident der Kirchenpflege:

Peter Brünker

Unterschrift: 

Datum: 16.9.2025